

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Olching-Maisach gibt sich für ihren Jugendausschuss (JA) folgende Geschäftsordnung:

1. Aufgaben

- 1.1. Der JA vertritt die Belange und Interessen der evangelischen Jugendarbeit der Kirchengemeinde gegenüber kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Gremien auf lokaler Ebene.
- 1.2. Der JA plant und koordiniert die Vorhaben der Jugendarbeit und hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindearbeit.
- 1.3. Der JA berät den Kirchenvorstand in personellen Fragen der Jugendarbeit.
- 1.4. Der JA wird bei Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit gehört. Auf sein Verlangen werden der:die Dekanatsjugendpfarrer:in oder der:die Dekanatsjugendreferent:in eingeschaltet.
- 1.5. Der JA verteilt die im Haushalt vorgesehenen Mittel für die Jugendarbeit sowie die anderen für die Jugendarbeit verfügbaren Mittel. (z.B. Zuschüsse von Dritten und/oder von SJR/KJR¹).
- 1.6. Der JA ist verantwortlich für die dem Zwecke der Jugendarbeit überstellten Räume.
- 1.7. Der JA berät über den Wahlvorschlag des MAK und wählt die Delegierten für den Dekanatsjugendkonvent.
- 1.8. Der JA ist verantwortlich für die Besetzung von Teams für Aktionen der Jugendarbeit.

2. Stimmberechtigte Mitglieder

- 2.1. Insgesamt ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder acht Personen.
- 2.2. Die von der Jugend der Kirchengemeinde gewählten Jugendvertreter:Innen (gleiche Anzahl wie 2.3 und 2.4 zusammen, um eine paritätische Besetzung zu gewährleisten).
- 2.3. Mitglieder des Kirchenvorstands
- 2.4. Erwachsene Personen, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit wichtig erscheint, wie zum Beispiel Eltern, Lehrkräfte, ehemalige Jugendleiter:innen
- 2.5. Der:Die Vorsitzende des Kirchenvorstands oder die hauptberufliche Person mit dem Aufgabenfeld Jugendarbeit können als beratende Mitglieder eingeladen werden.
- 2.6. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied des JA im Laufe der Legislatur ausscheiden, rutscht die Person nach, die bei der letzten Wahl die nächsten höchsten Stimmen hatte. Wenn aus besonderen Gründen dies nicht möglich sein sollte, kann der JA im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ein stimmberechtigtes Mitglied nachberufen.

¹ Stadtjugendring / Kreisjugendring

3. Der:Die Vorsitzende

- 3.1. Der JA wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
- 3.2. Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:
- Vertretung des JA
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Sitzungen
 - Verantwortung für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls

4. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- 4.1. Die Vorsitzenden berufen den JA ein:
- wenn nach eigenem Ermessen anstehende Probleme dies erfordern,
 - wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt oder
 - spätestens drei Monate nach der letzten Sitzung.
- 4.2. Der JA soll 9 mal im Jahr tagen.
- 4.3. Die Sitzungen des JA sind in der Regel öffentlich.
- 4.4. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 5.1. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.2. Der JA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.3. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25.02.2026 in Kraft.